

Aufteilung der an ausländische Sozialversicherungsträger geleisteten Gesamtbeiträge

Mit Schreiben vom 5. Juli 2011 hat das BMF zu der Aufteilung von Beiträgen, die von Arbeitgebern an ausländische Sozialversicherungsträger in Form eines Globalbeitrages abgeführt werden, Stellung genommen. Das BMF hat für die mögliche steuerliche Geltendmachung der jeweiligen Sonderausgaben eine Aufteilung in Prozentsätzen gestaffelt nach Land vorgenommen.

Im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung sind die Beiträge zur Sozialversicherung aufgrund der unterschiedlichen Abzugshöhe in Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung sowie u. a. in Beiträge an die Arbeitslosenversicherung aufzuteilen. Neben den Beiträgen an inländische Sozialversicherungsträger sind auch vergleichbare Zahlungen an ausländische Sozialversicherungsträger begünstigt.

Es gibt einige ausländische Sozialversicherungen, in denen nicht nach den verschiedenen Sozialversicherungszweigen unterschieden und ein einheitlicher Sozialversicherungsbeitrag (Globalbeitrag) erhoben wird. Mit dem Globalbeitrag werden Leistungen u. a. bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Mutterschutz, Invalidität, Alter und Tod finanziert. Es wird von der ausländischen Sozialversicherung nicht danach differenziert, welcher Anteil des Beitrags für die Finanzierung der jeweiligen Sozialversicherungsleistungen eingesetzt wird.

Für eine zutreffende steuerliche Berücksichtigung ist der an die ausländische gesetzliche Sozialversicherung vom Arbeitnehmer mitgetragene Globalbeitrag auf die einzelnen Versicherungszweige aufzuteilen. Hierzu dient die im BMF-Schreiben aufgenommene Tabelle. Diese sind für den Veranlagungszeitraum 2011 und die vorangegangenen Veranlagungszeiträume anzuwenden. Eine entsprechende Aufteilung ist gemäß BMF-Schreiben auch bei der Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und Besonderen Lohnsteuerbescheinigungen durch den Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung für das Kalenderjahr 2011 vorzunehmen.